

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Straßen,
Grünflächen und Umwelt

21.11.2024

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick von Berlin

22. November 2024

Eingang
Büro der BVV

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

p. M. an Frakt. + BzV Zellmer am 22.11.24

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA IX/0849 vom 17.10.2024 des
Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Betr.: Baufahrzeuge in Grünanlage Libboldallee Ecke Regattastraße**

Ich frage das Bezirksamt:

*In der Grünanlage Libboldallee Ecke Regattastraße waren am 09.10.2024 zahlreiche Fahrzeuge
abgestellt und ein Kran wurde aufgestellt. Das Ordnungsamt war vor Ort.*

Ich frage das Bezirksamt:

1. Lag für das Abstellen der Fahrzeuge im Wurzelbereich von Bäumen eine Genehmigung vor?
2. Konnten die Fahrzeughalter ermittelt werden (das Ordnungsamt war am 09.10.2024 vor Ort) und welche weiteren Schritte werden gegen diese eingeleitet?
3. Wurden vom Ordnungsamt in den darauffolgenden Tagen und Wochen Kontrollen durchgeführt, ob Fahrzeuge in der Grünanlage stehen und, wenn ja, wann und welche Feststellungen wurden gemacht?
4. Lag für die Aufstellung der Krananlage für die benachbarte Baustelle eine Genehmigung vor, wenn ja, wann wurde diese beantragt und wann genehmigt?
5. Welche Auflagen wurden in der Genehmigung für die Aufstellung der Krananlage gemacht und wann wurden diese von wem kontrolliert?
6. Da der Kran immer noch in der Grünanlage steht, möchte ich wissen, welche Gebühren dafür erhoben werden?
7. Bis wann läuft die Genehmigung der Aufstellung der Krananlage?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.

Nein. Es liegt für den Bereich Regattastraße 175 eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vor. Diese gilt für öffentliches Straßenland für den Zeitraum von

24.07.2024 bis 31.03.2025. In den Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis wird ausdrücklich auf die Schutzmaßnahmen an Bäumen (Stand 10.06.2024) hingewiesen: „Im geschützten Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaterialien, Böden, Baustelleneinrichtungen, Maschinen oder Geräte gelagert werden.“

Zu 2.

Am 09.10.2024 und 10.10.2024 wurden durch das Ordnungsamt insgesamt vier Anzeigen nach Grünanlagengesetz (Parken in einer Grünanlage) und zwei Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen (Gehwegparken) gefertigt.

Zu 3.

Es erfolgten mehrere Überprüfungen durch das Ordnungsamt und Rücksprachen mit den Verantwortlichen vor Ort bis zum 24.10.2024. Weitere Feststellungen wurden nicht getätigt.

Zu 4.

Durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde (SVB) im Straßen- und Grünflächenamt wurde eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erteilt. Diese regelt die Verkehrsführung im Arbeitsstellenbereich. Da die StVO nicht in Grünanlagen gilt, enthält die VRAO keine Regelung für diese. Die Verkehrsrechtliche Anordnung für eine Baustelleneinrichtung in der Regattastraße 175 enthält eine Gehwegvollsperrung mit einem Fußgängernotweg auf der Fahrbahn sowie Haltverbotsbereich im Arbeitsstellenbereich sowie angrenzend an diesen. Sie gilt bis 31.03.2025.

Auf Grund von Beschwerden hat sich das Ordnungsamt mit der bezirklichen SVB ins Benehmen gesetzt. Das Ordnungsamt kontrollierte den Bereich und konnte Beschädigungen am Straßenkörper (Gehweg und im Bereich der Gehwegüberfahrt) feststellen sowie Mängel an der Beschilderung. Diese Schäden und Mängel wurden behoben. Seitens der Straßenverkehrsbehörde gibt es derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Für die Aufstellung von Krananlagen oder das Parken sonstiger Baustellenfahrzeuge in der geschützten Grünanlage liegt keine Genehmigung vor.

Zu 5.

Nach Kenntnis des Straßen- und Grünflächenamts steht der Kran auf Privateigentum. Ein Kran kann im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis innerhalb der Baustelleneinrichtung im öffentlichen Straßenland eingesetzt werden. Für die Aufstellung von Krananlagen oder das Parken von sonstigen Baustellenfahrzeugen in der geschützten Grünanlage liegt keine Genehmigung vor.

Zu 6.

Für die Aufstellung von Krananlagen oder das Parken sonstiger Baustellenfahrzeuge in der geschützten Grünanlage liegt keine Genehmigung vor.

Gebühren im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis für das öffentliche Straßenland werden anhand der Sondernutzungsfläche berechnet. Eine gesonderte Berechnung für einen Kran gibt es nicht.

Zu 7.

Die Sondernutzungserlaubnis der Baustelleneinrichtungsfläche gilt bis zum 31.03.2025 unbeachtet eines möglichen Verlängerungsantrags.

Dr. Claudia Leistner
Bezirksstadträtin

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 51- H 9440-1/2015-9-4 vom 10.05.2024 :

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Drs. Nr. IX/0849
----------------------	---------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	4	4,00	334,68 €
	höherer Dienst	1	1,00	97,28 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

431,96 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

461,96 €